

DOMUS ANTIQUA HELVETICA

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER EIGENTÜMER HISTORISCHER WOHNBAUTEN
ASSOCIATION SUISSE DES PROPRIETAIRES DE DEMEURES HISTORIQUES
ASSOCIAZIONE DEI PROPRIETARI DI DIMORE STORICHE

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Trogen, den 16. Dezember 2005

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Domus Antiqua Helvetica (DAH) ist ein schweizerischer gemeinnütziger Verein. Er besteht seit über 20 Jahren und hat sich zum Ziel gesetzt, die lebendige Erhaltung historischer oder kunsthistorisch wertvoller Wohnbauten zu fördern. Die über 1000 Mitglieder sind allesamt Eigentümer oder Eigentümerinnen einer solchen Wohnbaute. Viele von ihnen sind Bewirtschafter oder Verpächter landwirtschaftlicher Gewerbe. Obwohl nicht eingeladen, äussern wir uns nachfolgend zu ausgewählten Punkten der Agrarpolitik 2011

Grundsätzliches

Die Ziele der Landwirtschaftspolitik sind in Art. 104 BV festgehalten. Die Agrarpolitik hat sich konsequent an diese Ziele zu halten. Die Agrarpolitik schiesst in verschiedener Hinsicht über dieses Ziel hinaus.

Die Stossrichtung, den Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht zu behindern, sondern zu begleiten, wird unterstützt.

Einzelne Hinweise

1. Im Bäuerlichen Bodenrecht (BGBB) soll das Selbstbewirtschaftungsprinzip gestärkt werden, Art. 64 Abs. 1 Bst. f. Das stellt einen massiven Eingriff in die Eigentumsgarantie dar, der weder verfassungsrechtlich noch inhaltlich gerechtfertigt ist. Auf die Bestimmung ist zu verzichten.
2. In das Landwirtschaftliche Pachtrecht (LPG) sollen Bestimmungen über den missbräuchlichen Pachtzins, ähnlich dem Pachtrecht, eingefügt werden, Art. 45a, 45c Abs. 1 und 2 und 45d.

Es besteht kein Bedürfnis, im landwirtschaftlichen Pachtrecht die formalistischen Bestimmungen des Mietrechts zu übernehmen. Die geltenden Regeln haben sich bewährt.

3. Die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Direktzahlungsverordnung (Art. 22 und 23 DZV) stehen zwar gemäss Vernehmlassungsvorlage nicht zur Debatte. Domus Antiqua Helvetica erlaubt sich aber doch, auf diese Bestimmungen hinzuweisen, die sich für verschiedene Mitglieder äusserst behindernd ausgewirkt haben bzw. auswirken.

Diese Mitglieder sind Eigentümer einer denkmalgeschützten Baute, die oftmals über Generationen in der gleichen Familie vererbt und mit grosser Verantwortung unterhalten worden ist und die seit jeher mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe verbunden ist. Diese Liegenschaften können zwar aus steuerlicher Sicht namhafte Vermögenswerte darstellen, die aber in den allermeisten Fällen von den ihrer Familientradition verpflichteten Eigentümern nicht realisiert werden. Das führt dazu, dass die Vermögensgrenze und vereinzelt auch die Einkommensgrenze überschritten werden. Das System dieser Grenzen lässt keine Ausnahmen zu und schafft so völlig falsche Anreize. Der Eigentümer kann ohne Direktzahlungen keine Landwirtschaft betreiben, zumal das meist nicht realisierbare und damit nur fiktiv hohe Vermögen in der Regel nur bescheidene Erträge generiert. Der Eigentümer ist deshalb gezwungen, die denkmalgeschützte Wohnbaute abzutrennen und zu verkaufen (sofern das überhaupt zulässig ist) oder den landwirtschaftlichen Teil zu verpachten oder sich zu verschulden. Dieses Ergebnis ist absurd; es verstösst in eklatanter Weise gegen die verfassungsrechtlichen Ziele der Landwirtschaftspolitik und war sicher beim Erlass der entsprechenden Bestimmungen nicht beabsichtigt. Wir sind gerne bereit, einzelne Fälle zu dokumentieren.

Antrag: Die Einkommens- und Vermögensgrenzen in Art. 22 und 23 DZV sind fallen zu lassen oder so zu formulieren, dass in besonderen Fällen Ausnahmen möglich sind.

Für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anregungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Hans Altherr, Ständerat
Präsident